
DAS GEWOHNHEITSRECHT UND GERICHTSPRAXIS DER ZAGREBER GRADEK (VON MITTE 13. BIS ANFANG 16. JAHRHUNDERTS)

*Magdalena Apostolova Maršavelski**

Die Liste der Rechtsnormen aus dem Gradeker Privileg (1242) geben eine partielle Einsicht in einzelne Sphären des Gewohnheitsrechtes, aber die bewährte Gerichts- und Besitzbücher, die in Zagreber Gradek von Mitte des 14. bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts geführt sind, erhalten kostbares Quellenmaterial über das Rechtswesen der Stadt im Zeitraum von etwa 170 Jahren, so dass sich das Gewohnheitsrecht der Zagreber Gradek über einen Filter der Gerichtspraxis und unter gewissem erkennbarem Einfluss des römischen Rechts ausgebaut und geformt hat.

1. Normen des Gewohnheitsrechts aus dem Jahre 1242

Auf Grund des königlichen Privilegiums aus dem Jahre 1242, das sich mit einigen Änderungen auch im Text aus dem Jahre 1266.¹ wieder findet, erhielt Zagreber Gradek² volle Verwaltungs- und Gerichtsautonomie. Vom rechtshistorischen Standpunkt aus gesehen ist die Quelle besonders deshalb wertvoll, weil sie als einzige eine längere Liste von Rechtsnormen enthält und zwar solche, die die Bürger - wie es ausdrücklich in dem Text heißt - „*inter se fecerunt*“. Die gesammelten Gewohnheitsrechtsnormen machen diesen Akt, im Vergleich mit zehn ähnlichen, die slawonischen Städten erteilt wurden,³ zum

* Pravni fakultet u Zagrebu.

¹ *Monumenta liberae regiae civitatis Zagrabiae* (im folgenden MCZ), I, Doc.18/ ibidem 49.

² Innerhalb des heutigen Stadtgebietes von Zagreb gab es bis zum Anfang des 16. Jhr. drei verschiedene Jurisdiktionsbereiche, nämlich den der „freien und königlichen (Ober-) Stadt, genannt „Grech“, (Gradek, *civitas Montegrecensis*), den der Bischofsstadt und der des Kaptol (Siedlung der Kleriker bzw. des Domkapitels). Vgl. Z. Herkov, *Ime grada Zagreba u prošlosti*, Zagreb, 1957; K.- D. Grothusen, *Die Entstehung Zagrebs bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts*, Wiesbaden, 1967.; N. Klaić, *Povijest Zagreba*, Zagreb, 1982.

³ Vukovar, 1231, Virovitica 1234, Petrinja 1240, Zagreber Gradek und Samobor 1242, Križevci 1252 und Jastrebarsko 1257. Vgl. *Codex diplomaticus regni Croatiae, Dalmatiae et Slavoniae*, hg. Smičiklas, Bd, II-XV, Zagreb, 1904-1934). Die materielle Kompetenz des Stadtgerichtes diese Städte umfasste auch sg. *ius gladii*, bzw. das Recht des Todesurteil fällen zu können. Ausser für vorsätzliche Tötung und die Falle in denen die Verwandten des Ermordeten an dem Mörder „Rache nehmen“ dürfen, lauten die Strafen ausschliesslich auf eine bestimmte Geldsumme. Erst später an

originellsten dieser Art. Bezeichnungen wie „Kodifikation“ bzw. „Kodifikationsversuch“ sind Qualifikationen, die nur in geringem Maße der Menge und dem Charakter der Normen dieses Privilegs entsprechen. Aber schon allein der Versuch, Normen des Gewohnheitsrechts einer Stadt des 13. Jahrhunderts festzulegen, verdient größte Aufmerksamkeit, um so mehr, weil er auch in den folgenden Jahrhunderten der einzige Versuch blieb. Die Einsicht, die wir auf Grund dieser Normen in das Gewohnheitsrecht bekommen, ist zwar begrenzt und bescheiden. Da sich auf der Normenliste ausschließlich solche Normen befinden, die auf eine präzise Art und Weise das Funktionieren des Stadtgerichts erläutern und eine ausführliche Aufzählung von Verstößen mit detaillierten Sanktionen geben, fällt es nicht schwer, das Kriterium festzulegen, nach welchem die Auswahl der Normen getroffen wurde die Bestandteil des Privilegs sind.⁴ Weder der Akt, wie das vom Herrscher verliehene Privileg, noch die Umstände, unter denen er erlassen wurde, waren für den ehrgeizigen Versuch zur Kodifikation von Vorteil, und somit überschreiten die Normen in Hinsicht auf Prozess- und Strafrecht nicht die Grenzen des Notwendigen und dessen, was in der Funktion der gesetzten Ziele des Privilegs steht. Sie sollten als unerlässlicher, fester Rahmen der Gemeinschaft dienen, die zum Sammelpunkt von Händlern und zum Anziehungspunkt für Einwanderer (*hospites*) werden sollte. Das Privatrecht wird, unter Vernachlässigung der Normen des Erbrechts, die auch physisch von der Liste der sonstigen Normen getrennt sind und die in allen anderen Privilegien in Form des grundlegenden Kolonisationsrechtes vorkommen, nur beiläufig und indirekt angesprochen, obwohl auch schon aus der Erwähnung der „Geldgeschäfte“ (*causa pecunaria*) zweifellos zu entnehmen ist, dass das Gewohnheitsrecht etablierte Einrichtungen für dieses Rechtsgebiet pflegte. Aber wenn doch die Rechtssicherheit eines fremden Händlers durch eine verlässliche und starke Organisation des Stadtgerichts – ein Bereich, in dem nichts dem Zufall oder Improvisationen überlassen werden durfte – gesichert werden sollte, dann ist auch verständlich, dass Normen, die das Funktionieren des Gerichtswesens regeln, zuerst in einem Privileg Platz finden mussten. Des Weiteren sollten die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie die Festlegung strenger Strafen für alle Verhaltensformen, die den Rhythmus des Stadtmarktes störten oder zu Lasten der Reputation der Stadt gingen, detailliert geregelt werden. Deshalb überraschen weder die Länge der Aufzählung der Delikte, noch deren Präzision, aber auch nicht die hohen Geldstrafen für einige, auf den ersten Blick harmlose Verhaltensweisen.⁵

wurden zahlreiche Züchtigungsschtrafen entwickelt, von denen die erste allerdings erst 1266 erwähnt wird (vgl. MCZ, I, Doc.49).

⁴ Vgl. M. Apostolova Maršavelski, *Iura possessionaria*, Zagreb, 1986, S. 9-20 / Iz pravne prošlosti Zagreba, Zagreb, 1998, S. 15-28. / L. Margetić – M. Apostolova Maršavelski, *Hrvatsko srednjovekovno pravo – vrela s komentarom*, Zagreb, 1999.

⁵ „...Item quicumque civis alium civem vituperiis, obprobriis, aut contumeliis affecerit... si quis etiam aliam alteri dedert, vel crines malitiose traxerit, eandem penam paciatur...“ – MCZ, I, Doc.18 ib. 49. Dazu Kazneno i procesno pravo Zlatne bule, op.cit.

Mit anderen Worten enthüllt uns das Privileg in Bezug auf Prozess- und Strafrecht nur einen kleinen Teil des existierenden Gewohnheitsrechts und schildert, wie auch andere Privilegien, nur Konturen des Erbschaftssystems. Alles andere bleibt uns unzugänglich und wird nur in wenigen anderen Quellen aus diesem Zeitraum angedeutet. Doch, die Einsicht, wenn auch nur partielle, die uns die Normen des Privilegs ermöglichen, stellt ein wertvolles Zeugnis dar, nicht nur aufgrund der Tatsache, dass wir in Hinsicht auf die Rechtspraxis ausschließlich auf sie angewiesen sind, wenn wir vom Gradecer 13. Jahrhundert reden, sondern auch aufgrund der Tatsache, dass diese Normen hauptsächlich, neben gewissen in der Praxis eingeführten Änderungen, über Jahrhunderte hinweg zu den unveränderten *libertates seu conditiones*⁶ der Stadt gehören, die nicht geändert werden durften. Auch wenn es im Strafrecht bedeutendere Änderungen gab – vor allem Änderungen in Bezug auf den Ersatz der Geldstrafen – deren Höhe auch im 14. und 15. Jahrhundert dieselbe bleibt, wie es im Privileg vorgesehen ist – durch verschiedene und phantasievolle Körperstrafen („*birsagium sanguinis*“)⁷ bleiben die Normen, die das Funktionieren des Gerichtswesens regeln, auch im folgenden Jahrhundert die Grundlage, in die durch die Praxis nur wenig Neues eingeführt wurde.

Obwohl die Liste der Normen aus dem Gradecer Privileg nur eine partielle Einsicht in einzelne Sphären des existierenden Rechts gibt, stellt sie einen wertvollen Ansatzpunkt für seine Untersuchung dar. Die lapidaren Normen des Privilegs skizzieren nur Konturen, in deren Grenzen die Stadt ihre Verwaltung und ihr Gerichtswesen ausbauen konnte. Sie beziehen sich ausschließlich auf nur wenige Einrichtungen des materiellen Rechts. Andererseits, auch wenn aus dem Text hervorgeht, dass die Bürger den *ius statuendi conditiones itaque libertates hospitum* genießen, bleibt das Privileg mit Rücksicht auf die Tatsache, dass die Bürger dieses Recht in den folgenden Jahrhunderten wahrgenommen haben, mehr als bescheiden. Die Regulierung des Rechts, vor allem des Privatrechts, überließ das Zagreber Gradec, wie auch die anderen Städte des mittelalterlichen Slawoniens, dem Gewohnheitsrecht, das sich über einen Filter der Rechtspraxis und unter einlangenden Einflüssen des postglossatorischen Rechts ausgebaut und geformt hatte. Neben der bescheidenen Anzahl „kodifizierter“ Normen und der kleinen Anzahl „statutarischer“ Bestimmungen des formalen und materiellen Rechts, die die Gemeinde bis 1526 erlassen hatte, füllte das Gewohnheitsrecht den ganzen verfügbaren Raum aus.

2. Gerichtspraxis (von Mitte 14. bis Anfang 16. Jahrhunderts)

a. *Libri citationum seu sententiarum*(1355-1526)⁸.

Unsere Kenntnisse über das Gradecer Recht im Zeitraum seines Aufstiegs zur freien Königstadt bis Ende des ersten Viertels des 16. Jahrhunderts wären mehr als bescheiden,

⁶ MCZ,I,Doc.49

⁷ MCZ,VI,116.

⁸ MCZ,IV –VIII, Zagreb, 1897-1902.

wenn sie sich nur auf die lapidaren Normen des Privilegs und auf die bescheidenen, spontanen sowie gelegentlichen Beschlüsse des Stadtmagistrats belaufen würden.

Jedoch bekommen wir über die Regelung des übrigen großen Raums der Lebenspraxis viele Angaben aus den konsequent und kontinuierlich geführten Gerichtsbüchern (*Libri citationum seu sententiarum*), die ab Beginn des Jahres 1355⁹ bis hin zu den ersten Tagen des Jahres 1527 geführt wurden, sowie aus spezialisierten, von 1384 bis 1526 parallel geführten Stadtbüchern, in denen der Immobilienverkehr notiert wurde. Diese beinhalten auch vor allem Daten über notierte Sachenrechte.

„Protokolle rechtlicher Natur“ wie Tkalcíć die fortlaufenden Gradecer Gerichtsbücher nennt, enthalten eine chronologische Reihenfolge der Ereignisse vor dem Stadtgericht im Zeitraum von cca. 170 Jahren seit Beginn der Führung solcher Bücher. Die Einträge in diesen Büchern, die regelmäßig im Laufe von zwei Wochen der Gerichtstage, sowie eine gewisse zeitlang auch an einem besonderen Tag, der für den Erlass von Gerichtsentscheidungen der zweiten Instanz bestimmt wurde, geführt wurden, bieten trotz hauptsächlich fragmentarischer und summenartiger Einträge des Sachverhalts nicht nur ein einheitliches und authentisches Bild über das Funktionieren des Gradecer Gerichtswesens und über die Verschiedenheit, Besonderheiten und Intensität des rechtlichen Lebens, sondern stellen auch ein treues Spiegelbild wirtschaftlicher, sozialer und sogar politischer Ereignisse in der Stadt dar, und folgen auf eine typische Art und Weise der Geschichte samt Aufstiegs- und Stagnierungsphasen der Stadt. Die Leiter der Katernen hatten die Aufgabe, alle Ereignisse in sie hineinzuschreiben, die sich jede Woche im Laufe der zwei Gerichtstage vor Gericht abspielten. Jeder Fall bekam soviel Platz, wieviel erforderlich war, um das konkrete Engagement des Gerichts oder der Partei konstatieren, die Frist für eine neue Verhandlung, sowie die Sorte der Beweisaufnahme bestimmen zu können, wenn es sich nicht um Fälle handelte, in denen schon die endgültige Entscheidung getroffen wurde. Außerdem sind diese Angaben größtenteils so summerisch notiert, wie im übrigen auch andere Aktivitäten des Gerichts oder der Parteien, dass die wenigen und unvollständigen Angaben für eine Identifikation des Streitiges, für eine Einsicht in den Tatbestand und in die verschiedenen Prozessphasen häufig unzureichend sind. Die Prozessvorgänge des Gerichtes und der Parteien im kognitiven Prozess, außergerichtliche Tätigkeiten des Gerichtes, Verwaltungsakte, administrative Maßnahmen und die seltenen „statutaren“ Bestimmungen des Magistrates¹⁰ sind chronologisch, aber ohne innere Ordnung und System notiert. Der Stadtrichter war Laie und fällte ein Jahr lang – so lange dauerte sein Mandat – Urteile in Bezug auf Streitigkeiten über unbezahlte Geldsummen¹¹, Schlägereien, üble Nachrede, Beleidigungen, Diebstah – je nach dem, welcher Streit Gegenstand vor Gericht war – verhängte Strafen für alle Delikte¹² (wobei ein besonderer Raum für die

⁹ In den Quellen gibt es einigen Indizien dafür, dass die „*Libri citationum seu senentiarum*“ schon vor 1355. geführt wurden.

¹⁰ MCZ,IV,99,ib.193 /MCZ,V,159/ib.187 /ob.252/ ib.267.

¹¹ MCZ,IV,88 /ib.148.

¹² Vgl. M. Apostolova Maršavelski, Iz pravne prošlosti Zagreba, Zagreb,1998, Cap. „Zločini i kazne“, S.46-52.

Beschreibungen des Verlaufs von Todesstrafen freigelassen wurde), diskutierte über die Rechte des Bürgertums¹³, über erworbenes Erbrecht¹⁴, entschied wie viele Teilnehmer die Angaben der Parteien, die unter Eid standen, bestätigen mussten,¹⁵ usw.

In den Gerichtsentscheidungen wechseln sich Nachgiebigkeit mit Unnachgiebigkeit, grausame Strafen mit unerwarteten Begnadigungen, Trachten nach der materiellen Wahrheit mit befriedigender Form der Beweisaufnahme ab, was insgesamt gesehen breite Grenzen der Dispositionen des Gerichtes enthüllt, im Rahmen der gesetzten Grenzen des Gewohnheitsrechts die „Gerechtigkeit“ nach konkreten Umständen des Falles, aktuellen Interessen der Gemeinschaft, die durch eine Straftat bedroht sind, aber auch nach eigenem Ermessen und, völlig eindeutig, nach der Persönlichkeit des Delinquenten zu bestimmen. Soziale Unterschiede der Stadtbevölkerung kommen hier mehr als irgendwo anders zum Vorschein, und zwar in Form von erleichternden Umständen, die besonderes Gehör finden, wenn es um „angesehene“ Straftäter geht, und in Form der Bestimmung der Wichtigkeit des Beweisaufnahme, wobei nicht nur die Schwere der Tat, sondern auch der Status des Täters berücksichtigt wird¹⁶. Die Liste der Fälle, in denen Delinquenten eine „besondere Gnade“ erwiesen wurde, ist nicht kurz, und solche gerichtlichen Entscheidungen, während parallel auch rigoros gegen Delinquenten, die keine Empfehlungen hatten, vorgegangen wurde, wirft einen dunklen Schatten auf die Tätigkeit des Gradecer Gerichts. Es ist überhaupt kein Zufall, dass wir öfters in den dreißiger und vierziger Jahren des 15. Jahrhunderts auf sie stoßen, da in diesem Zeitraum auch die Postulate der Gradecer Demokratie offensichtlich bedroht waren.

b. Libri fassionum seu funduales (1384 - 1526)¹⁷

«*Unanimi et pari voluntatem*» verpflichtete die Stadtgemeinde des Zagreber Gradec mit einer Verordnung von 1384, alle Einwohner, sämtliche Liegenschaftsgeschäfte in neu geöffnete Besitzbücher (*Libri fassionum seu funduales*) einzuschreiben. Ein Vestoß gegen diese Verordnung sollte die Nichtigkeit des jeweiligen Geschäfts zur Folge haben. *Pro futuro* waren alle Erwerber von Rechten an Liegenschaften gehalten, zu einem bestimmten Termin das

¹³ MCZ,IV,64 / ibidem, 91.

¹⁴ MCZ,VI,256.

¹⁵ MCZ,IV,21/ ib.28/ib.30/ib.41/ib.72/ib.110/MCZ, V,180-181/ib.220-221.

¹⁶ Zum Beispiel hat ein gewisser Gregor, Sohn von Filip, im Jahre 1433 bei einer Gerichtsverhandlung dem Gericht „*certas literas patentes*“ des Königs Sigismund persönlich, *litteras reverendi* des Bischoffs sowie Empfehlungen anderer angesehener Persönlichkeiten vorgelegt, wonach ihn das Gericht aller Anklagepunkte für seine „Exzesse“ freisprach („...*in omnibus et singulis suis excessibus et nocumentis... gratiam fecimus specialem (...)* ex consensu et benevolencia totius communitatis“ - (vgl.MCZ,VI,191). Bei einem Diebstahl, für den sonst auch eine Hinrichtung durch den Strang entschieden werden konnte, kam ein Nachfolger eines angesehenen Gradecer Bürgers, nämlich des Richters und Ratsmitgliedes Johann Bole, im Jahre 1444 unbestraft davon („...*in persona et in capite suis gratiam et misericordiam (...)* fecimus specialem.“), denn für ihn hatten sich Faktoren der Stadt persönlich eingesetzt, wie es detailliert in der Katerne notiert ist - „...*dei moti et petitionibus seniorum nostrorum omnium iudicum videlicet et juratorum antiquorum...*“ (MCZ,VI,401).

¹⁷ MCZ, IX -XI.

Geschäft der Gemeinde zu melden, um von der Stadtkanzlei eine entsprechende Urkunde (*litera confirmatoria*) zu erhalten. Obwohl man ausdrücklich «Skandale»¹⁸, Missbrauch des Stadtsiegels¹⁹ und «... *consercatio iurium possessionarium*» als Gründe für die Einführung dieser Praxis nennt, liegt die Vermutung nahe, dass die Gemeinde sich bemühte, als *locus credibilis* anerkannt zu werden. Das gilt umso mehr, als man mit dem ältesten *locus credibilis* Slawoniens – dem Zagreber Kaptol – keine guten Beziehungen unterhielt und in ständiger Konkurrenz mit ihm auf allen Gebieten lebte.

Die Einführung besonderer Besitzbücher²⁰, neben den schon bestehenden *Libri citationum seu sententiarum*, gab der Stadt ausschließliche Kompetenz für einen großen Teil der die Liegenschaften betreffenden Rechtsgeschäfte. In der Zeit des größten Aufschwungs des Zagreber Gradec am Ausgang des 14. Jahrhunderts war der Liegenschaftsverkehr, wie es gerade die Besitzbücher von 1384 bis 1402 reichlich beweisen, sehr rege. Die Einführung der neuen Stadtbücher bot der Stadt außerdem eine gute Möglichkeit, diesen Verkehr unter Kontrolle zu halten. Sie schützte damit nämlich ihre fiskalischen Interessen – nicht nur durch Ausstellung der *litera confirmatoria*, wofür der Antragsteller zahlen musste, sondern mehr noch die Einkassierung der üblichen Liegenschaftsgebühren.

In den Inskriptionen des Gerichts oder Gemeindebücher, in denen man Grundstücksgeschäfte registrierte, konnte man das bekannte Schema der Sachenrechte sowie die typischen Merkmale einer Reihe von Instituten, in denen man über Grundstücke *inter vivos* oder *mortis causa* ohne Mühe identifizieren (außer den erwähnten Gründen, die für die Stadtgemeinde unmittelbarer Anlass zur Einführung der Stadtbücher waren).

3. Struktur des Stadtverwaltung und Formierung des Gewohnheitsrechtes

Die Verwaltung des Zagreber Gradec berücksichtigte im 14. Jahrhundert mit dem turnusmäßigen Wechsel einer gleich großen Zahl von Vertretern der vier ethnischen Gruppen (Nationalitäten), aus der die Stadtbevölkerung bestand, aller Sprachgruppen, die der «*lingua slavonica, hungarica, latinorum et theutonicorum*»²¹. Jede dieser Nationalitäten stellte in Abstand von vier Jahren einmal den *judex civitatis*. Mit den übrigen Vertretern seiner

¹⁸ MCZ, XI,1.

¹⁹ Bei einem gewissen „Literaten“ *Paulus* hatte man damals sogar drei gefälschte Stadtsiegel gefunden, wofür man ihn auf Scheiterhaufen brachte („*Item quod quia circa Paulum literatum, filium Clementis, tres falsa sigilla invenimus... ideo ipsum cremari fecimus...*“). Vgl. MCZ, I, Doc. 394 / MCZ, V, 215.

²⁰ Gerichts oder Gemeindebücher in denen man Liegenschaftsverkehr registrierte sind bekanntlich schon im Laufe des 12. Jahrhunderts in mehreren europäischen Städten. Vgl. J. Hasner, Handbuch des landtäflichen Verfahrens im Königreiche Böhmen, Prag, 1894/ H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, I, Leipzig, 1912/ H. Planitz, Die Kölner Schreinsbücher, Köln, 1937.

²¹ Über den „Schlüssel“ der Zusammensetzung des Gradecer Magistrates, der nach sprachlicher Zugehörigkeit mit gleicher Anzahl von Mitglieder in zwei Vertretungskörper (*jurati et consularii*) angeteilt war, erfahren wir zum ersten Mal von dem Gerichtsbuch aus dem Jahre 1377. S. MCZ, V, 74-75.

Gruppe (*jurati et consilarii*) stand er so ein Jahr lang an der Spitze der Stadtverwaltung, hatte aber auch in Gerichtsangelegenheiten fast vollkommen freie Hand. Da der Magistrat nur sehr sparsam mit der Normierung von Statuten (*statuta*) – vor allem auf dem Gebiet des Privatrechts – in die Rechtsentwicklung eingriff, hat sich das Recht im Zagreber Gradec vor allem durch Gewöhnheit gebildet. So entstand ein Amalgam von Auffassungen, Traditionen und Sitten aller vier Gruppen der Stadtbevölkerung. Einflussreiche Vertreter der verschiedenen Gruppen wurden oft mehrmals zum *judex civitatis* gewählt und hatten beinahe ständig eines der übrigen Wahlämter inne. Durch ihre Urteile als Mitglieder der ersten (unteren) Kollegialinstanz und als *«condam judices»*, aus denen die Mitglieder der zweiten (oberen) Kollegialinstanz rekrutiert wurden, waren sie über Jahre in der Lage, auf die Rechtsbildung unmittelbar einzuwirken. Ihre Beschlüsse und Urteile, die sich in der Praxis bewährt hatten, wurden dann von ihren Nachfolgern übernommen oder erlangten gelegentlich auch als *statuta* förmliche Gesetzkraft.

Wie die Quellen reichlich zeigen, dominierten in diesem Zeitraum im öffentlichen Leben von Gradec *hospites* aus Italien, meistens florentinische Händler – Galli und Latini, sowie *hospites* aus verschiedenen deutschen Städten. Sie kommen als erfahrene Geschäftsleute mit Kapital und Prestige nach Gradec und begegnen in ihm Umstände, sowohl das eine als auch das andere zu vergrößern. Sie sind alle erfolgreiche Händler, haben ein großes Vermögen, wie das in den Besitzurkunden notiert ist, darunter Läden in der Stadt. Sie üben verschiedenste Tätigkeiten aus und verteilen ihr Kapital in verschiedene Bereiche. Italienische und deutsche Händler mit festem Wohnsitz in Gradec stellten die Stadtelite dar die von Schlüsselfunktionen in der Stadt aus, vor allem durch kontinuierliche Anwesenheit im Gerichtswesen der Stadt²². In der ersten Instanz, und viele von ihnen lebenslang als Mitglieder der Kollegiums *„antiqui (condam) judici“* in der zweiten Instanz, waren²³ sie in der Lage, direkt über die Gerichtspraxis und das Gewohnheitsrecht einzuwirken. Da sie frei von irgendwelchen Eingezungen war, war die Tür für den Durchbruch neuer Erkenntnisse, die Einführung festiger Lösungen, Vereinheitlichung der heterogenen Praxis, wie auch die ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung offen. Zahlreiche Mitglieder des Stadtmagistrats kommen aus Milieus²⁴, in denen der Handel blüht

²² Vgl. M. Apostolova Maršavelski, *Iz pravne prošlosti Zagreba*, op.cit. S.31-31-34.

²³ Ob das Kollegium „antiqui judices“, als zweite Gerichtinstanz auch im Laufe des 13. Jhr. bestand siehe L. Margetić, *Neka pitanja u svezi s Zlatnom bulom Bele IV(1242)*, *Zagrebački Gradec 1242-1850*. Zbornik radova, Zagreb, 1992; *O sudskom procesu u zagrebačkom Gradecu u XIII. i IV. stoljeću*, Rad HAZU, Knj. XXXIII, 1995, Hrvatsko srednjovjekovno pravo, vrela s komentarom, S.60-61. Anders, M. A. Maršavelski, *Kazneno i procesno pravo Zlatne bule, Zagrebački Gradec 1242- 1850*, Zbornik radova, Zagreb, 1992; M. Apostolova Maršavelski, *Tko su bili maiores civitatis*, Zbornik Pravnog fakulteta u Zagrebu 156(2-3), 2006, S. 273-292.

²⁴ Einer der naturalisierten Gradecer, Angehöriger der italienisch-französischen Gruppe und einer der Schlüsselfiguren in den Gradecer letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts, Gyan (Gywan) Benediktov Boncarnissa de Florencia, ist adeliger Herkunft. In der Stadt ist auch sein Bruder Franciscus de Boncarnissa dauerhaft ansässig. Die florentinischen Händler bilden den Kern der Elite der Stadt und jahrelang üben sie Funktionen in der Stadtverwaltung aus, einige durchlaufen auch zwei Mandate als Stadtrichter. Beispielsweise wird Luca Boniola, Gallicus in den Gerichtsbüchern im Jahre 1376 einige Male als *procurator communitatis* erwähnt, 1380 ist er Stadtrichter, und diese höchste Funktion übt er erneut im Jahre 1388 aus. Der genannte Gywan Benediktov ist ein königli-

und in denen das römische Recht nicht nur an Universitäten studiert wird, sondern auch in der Praxis anwesend ist. Deshalb besteht kein Zweifel, dass sie als Geschäftsleute auch den rechtlichen Aspekt ihrer geschäftlichen Transaktionen verstehen. Als Richter sowie als Mitglieder der Gerichte in ersten und zweiten Gerichtsinstanzen konnten sie alle direkt die Gerichtspraxis beeinflussen, ihr ganzes Wissen und ihre Erfahrungen weitergeben, vor allem da sie, außer der Achtung, die ihnen sonst erwiesen wurde. So entstand ein Amalgam von Auffassungen, Traditionen und Sitten aller vier Gruppen der Stadtbevölkerung. Da sich in dieser Zeit das römische Recht schon auf dem Thron theoretischer Studien befindet, bekommt es langsam seinen Platz im Leben der mittelalterlichen Stadt. In Gradec wurde alles; was von dieser Seite kam, mit großem Respekt aufgenommen und stieß auf positives Echo. Wachsende Schreibkenntnisse, Wirkung des nahen Kaptols *locus credibiles*, in dem die an italienischen Universitäten gebildeten Notare und Doktoren der Rechtswissenschaften, die man in dieser Zeit in den Quellen vorfindet, sprechen dafür, dass sich das Zagreber Gradec nicht außer Gebiete der postglossatorischen Renaissance befand.

4. Privatrechtsgeschäfte

a. Sachenrechte

In einer großen Zahl Eintragungen stellt man fest, dass der Erwerber die Liegenschaft *iure perpetuo possidendam* erhalten hat. Die Stadtnotare hatten sich ab un zu bemüht das als Recht als *«ius libere possidere et tenere»*²⁵ mit vollkommener Dispositionsfreiheit *„in vita vel in morte“* zu beschreiben. Der Erwerber einer Liegenschaft - wie man es in der Katerne aus dem Jahre 1428 erklärt *„liberam habeat gubernandi et quomodocumque voluerit disponendi facultatem“*,²⁶ was dem Begriff der unbeschränkten und «monsruosbreiten» Begriff des römischen Eigentum entspricht. Faktisch war das Eigentum an Liegenschaften durch die Pflicht, die

cher tricesimator, 1382 *condam juratus*, Stadtrichter im Jahre 1393 und gehört zu den Ersten auf der Bischoffliste der exkommunizierten Persönlichkeiten in Gradec. Chun (Chon) de Florencia, mercator et villiflex, ist seit 1375 Geschworener, Richter im Jahre 1400, 1406 vertritt er zwei Mal mit dem damaligen Stadtrichter und einem weiteren Gesandten die Interessen der Stadt und zahlt den Gradecer *munera strennarum* an den Herrscher. Im Jahre 1422 wird er erneut zum Richter gewählt. Rugerije, mercator et villiflex, de Florencia befindet sich ebenfalls auf der Bischoffliste der Exkommunizierten. Sein Landsmann Pero Angeli, Sohn des Gradecer Juristen Gregorius Angeli, mit dem er gemeinsam Land gekauft hat, unter Teilhaberschaft mit Michael aus der Familie Chun, hatte im Jahre 1392 das Gradecer Fürstentum in Pacht. Der Händler Jakomel wird in der Gerichtskaterne des Jahres 1375 als Richter erwähnt, 1377 ist er einer der fünf neu ausgewählten Berater aus der Gruppe *„lingua latina“* und natürlich ist er ein lebenslanges Mitglied des Rates *„condam iudices“*. Antonius Renis befindet sich in den Jahren 1385, 1388, 1389 auf der Liste der Stadträte und wird 1390 zum Consilarius gewählt. Dominus Donatus ist im Laufe dieser Jahre im Gradecer Magistrat in allen Funktionen anwesend – 1375 Geschworener, 1377 Berater, da er schon Richter war. Gyaninus (Gyanyn) Bon ist ebenfalls jahrelang als Stadtrat – Vertreter der lateinisch-französischen Gradecer „Kolonie“ tätig, und es könnten noch viele von ihnen aufgezählt werden.

²⁵ MCZ,X,79.

²⁶ MCZ,IX,165.

dacia regis und *taxa communitatis* zu zahlen, sowie gewisse *servicia ordinaria* zu verrichten²⁷ einigermaßen eingeschränkt. Das Verfügungsrecht an Liegenschaften andererseits, wenigstens das testamentarische, das nach Goldenem Bulle von 1242 fast theoretisch war, erweiterte sich doch langsam und stufenweise vor allem durch Zulassung von Legaten, die nicht nur *pro anima* oder *pias causas* galten, sondern für jemanden, der nicht zu den Verwandten gehörte, dem die Legate z.B. «*pro gratitudine*», «*pro fidelibus serviciis*» bestimmt war.

Man konnte ein Grundstück auch *iure perpetuo possidendam sub conditione* erwerben, was das Pacht mit dinglicher Wirkung gegen Zahlung des *census*, nämlich *in natura, partim- partim*, oder öfter in Geld, als *pars quanta* oder *pars quota* heißt. Das Grundstück wurde durch Kauf, Schenkung, *permutatione, dotis causa* oder testamentarisch erworben²⁸. Nicht selten kommen auch Eintragungen der Liegenschaft jemandem *iure perpetuo* oder *iure perpetuo sub conditione* «*usque ad vitam*» vor, oft unter der Bedingung, dass der Erwerber für den bisherigen Eigentümer «*in victu et amictu*» sorgen müsse²⁹. Ähnliche Kautelen trifft man bei der Überschreibung der Liegenschaft an einen Adoptierten³⁰. Zugleich mit dem Wechsel des Grundeigentums muss unbedingt das eventuelle Bestehen von Servituten³¹, so das Recht des *iter* oder *via*, das Zugangsrecht von einer bestimmten Seite aus, das Benutzungsrecht an einer Zisterne,³² die sich auf einem Grundstück befand usw. festgestellt werden.

Schließlich stellt man bei einem großen Teil der Inscriptionen fest, dass die Liegenschaft «*pro debitis*» verpfändet sei. Die Liegenschaft des Schuldners war die üblichste und zuverlässigste Sicherheit; die Liegenschaft hatte in der Stadt immer ihren Preis, so dass die Realisierung des Pfandrechtes praktisch mit keinem Risiko verbunden war. In der Inscriptionen der Besitzbücher kommt oft die Feststellung vor, dass die Liegenschaft dem Gläubiger «... *justicia et iudice mediante --- properosutione et contentatione*...»³³ diene. Die große Zahl der

²⁷ Erwähnt wird *conductio lapidum et arenae* (MCZ,VI,127/MCZ,VII,393/MCZ,IX,151-152), eine Pflicht zur „*vigilatura*“ (*exhibito et compleccio vigilature* (MCZ,VII, 10/ib.222/MCZ,X,38/ib.42/ib.44 ib. 47.ib.65/ib.186/ib.188 /MCZ,XI,19/ib.55) oder einfach die Bezeichnung „*servicia ordinaria communia, qua in medii nostro per nos dumtaxat fieri et imponi solent*“ (MCZ,X,234/MCZ,XI,19/ib.55) bzw. „*labores ordinarii vulgo thlaca vocatis*“ (MCZ,X,143/ MCZ,XI,60).

²⁸ In den Besitzbüchern befindet sich mehrere hundert Eintragungen dieses Rechtes. Von besonderen Interesse sind dabei drei aus dem Dominikanerkloster des zagreber Kaptol überlieferte Dokumente von 1377, in denen jemand verspricht, einigen Bürgern des Zagreber Gradec seine Weinberge *iure perpetuo possidendam sub conditione* zu geben und zwar unter der ungewöhnlichen Bedingung, dass die Pächter auch in Fällen höherer Gewalt ihren „*census*“ ordentlich bezahlen müssen („*quod quia si per grandines aut anni sterilitates in prefati vinei fructus in foro de bono vino orofatis viginti et unum cabulum emere e tad claustrum memorandum, modo quo premititur, conducere... debet*“ – vgl. MCZ, I, Doc. 246/265/266).

²⁹ MCZ,X,116 („*Item domina Elena... relicta... possessionum suarum ... Nicolao concivi nostro ... donasset perpetuo possidendam... ut ipse Nicolaus eadem domina Elenam usque ad vitam suam honorifice et bono modo coservare et tenere ac mortuam honorifice sepelire et debitis ipsius... persolvere debeat*“)

³⁰ MCZ, X,207./ib.263-264.

³¹ MCZ,X,169/ib.279-280/MCZ,XI,22.

³² MCZ,XI,27

³³ MCZ,X,54.

in den städtischen Büchern eingetragenen *inpnorierten (obligierten)* Liegenschaften³⁴ macht die Konzeption dieser Art Sicherheit sehr deutlich. In der Praxis Ende des 14. und während des 15. Jahrhunderts, wie es die Quellen reichlich dokumentieren, war das Pfandrecht an Immobilien durch zwei Merkmale gekennzeichnet³⁵: erstens das Recht des Gläubiger erschöpfte sich nicht im Recht auf den Verkauf (*ius vendendi*)³⁶, sondern umfasste eine spezifische und bedingte Zuteilung der obligierten Grundstücke. Zweitens, der Schuldner, aber auch seine Erben hatten ein zeitlich unbeschränktes und unverjährbares Recht, das Grundstück auch nach der Realisierung des Pfandrechtes gegen Zahlung der Schuld zurückzukaufen (zu „repignorieren“), und zwar entweder von dem Gläubiger³⁷ - falls ihm die Liegenschaft zugeteilt worden war – oder von einem Dritten, der das Grundstück gekauft hatte. Auch der Gläubiger oder der Käufer der inpnorierten Liegenschaft, wie ihre Erben und *consanguineis*³⁸ mussten bereit sein, auf Zahlung der geschuldeten Summe bzw. von der *terra pignoratitia* zu verzichten. Das Pfandrecht war ein „schwebendes“ Recht, da für das Rückkaufsrecht des Schuldners praktisch keine zeitlichen Beschränkungen bestehen. Solch eine Konzeption enthielt Vorteile für die beiden Parteien. Für den Schuldner waren die Aussichten, das Grundstück wiederzugewinnen, nicht ganz verloren. Sein latentes Recht an der Liegenschaft konnte praktisch bis *in evum* dauern. Der Gläubiger andeseits hatte anstelle seines Zinzanspruchs das Recht, das Grundstück bis zum eventuellen *redemptio* zu nützen. Insoweit ist es erklärbar, warum man solche schwebenden Rechtszustände in der Praxis tolerierte und nicht etwa nach dem Vorbild des römischen Rechts, dessen Rezeption in dieser Zeit nachweisbar ist³⁹.

b. Überblick über die häufigsten Geschäfte des Schuldrechts

Im Unterschied zum Strafrecht, das für das Mittelalterspezifische Merkmale aufweist, entwickelt sich in dieser Zeit das Privatrecht aufgrund einlangender Einflüsse der postglossatorischen Renaissance, des entwickelten Waren-Geld-Austausches, des Aufblühens des Handwerks und

34 MZ, IX, 96 („*Clara relicta Paulek pro debito triginta tribus flor. auri dedit fundum suum Petro et Gregorio Angeli*). Auch MCZ, X, 32-33/ ib. 102-103.

35 Vgl. M. Apostolova Maršavelski, Das Grundpfandrecht in der Praxis des Zagreber Gradec vom Ende 14. bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts, *Ius commune Zeitschrift für europäische Rechtsgeschichte* des M. Planck Institutes, Frankfurt a. Main, 1991, S. 1-15.

36 MCZ, IX, 55 („*Item Crispus obligavit Johanni filio Wlk stacionem suam usque natalem domini nunc venturam, ita quod ipse Crispus redimere ipsam stacionem non velet, extunc ipse Johannes eam occupare possit.*“)

37 Die Stadtgemeinde hat acht Morgen Land eines gewissen Blasius, die dieser verpfändet hatte von dem Gläubiger gekauft, aber „... ita tamen, quod aliquis ex veris heredes eiusdem Blasii... coram nobis advenierit, ex tunc nos... ipsius terre pro eadem summa pecunie dedit et adscripsit...“

38 In manchen Quellen steht ausdrücklich, dass man erst „*ex consensu omnium consanguineorum*“ des Schuldners, die von der Gemeinde *legitime* dazu eingeladen wurden, die verpfändeten Liegenschaft von dem Gläubiger zu „repignorieren“ können („*nec Luca et consors sua, nec Stephanus frater eiusdem carnalis per nos legitime annotati ab eodem Petro redimere noluerint.*“ – MCZ, X, 240).

39 Vgl. Verböczy, *Tripartitum*, I, 81. („...*impignoratio est juris proprii necessitate cogente temporalis utendum alter concessio*“...) Dazu ausführlicher bei L. Margetić, *Srednjovjekovno hrvatsko pravo- stvarna prava*, Zagreb, 1983.

des lebendigen Handels, der zu Ende des 14. Jahrhunderts lokale Grenzen überschreitet und das Zagreber Gradec zum wichtigsten wirtschaftlichen Zentrum des damaligen Slawoniens macht, in Richtung eines immer größeren Liberalismus. Trotz der beeindruckenden Menge des erhaltenen ursprünglichen Materials ermöglicht der Charakter der Quellen am häufigsten nur partielle Einblicke in die wesentlichsten Konturen der einzelnen Einrichtungen. An dieser Stelle geben wir eine kurze Übersicht der uns zur Verfügung stehenden Angaben über die häufigsten und typischsten Geschäfte des Schuldrechtes, die in der Gradecer Praxis des 14. und 15. Jahrhunderts geschlossen wurden.

Der Kaufvertrag, auch an Immobilien, schloss man konsensuellerweise. Die Erfüllung der Pflichten seitens der Parteien ist vom Augenblick der Vereinbarung des Geschäftes getrennt, und die vereinbarten Leistungen werden durch Zeugen und Eide bezeugt. In der Katerne des Jahres 1362 ist beispielsweise notiert, dass ein gewisser Gregurić im Rechtsstreit mit der Witwe eines Peter Lojtra mit vier Zeugen vor dem Gericht „*quod novem marcas pro precio domus dedisset*“ beweisen musste⁴⁰. Der Katerne des folgenden Jahres ist zu entnehmen, dass ein gewisser Martin Wlkov im Rechtsstreit gegen Simon unter Eid ausgesagt hat, dass er ihm zwei Teile des Preises des Hauses, das er von einem gewissen Panuin gekauft hat, gezahlt hätte.⁴¹ Geschäfte an Immobilien werden jedoch oft *coram magistratu* geschlossen, zahlreiche auch anlässlich des Eintrags in die Besitzkaternen⁴². Im Letzteren versorgten sich die Parteien gleichzeitig auch mit entsprechenden Urkunden (*littera privilegialis*).

Eine gewisse Hausherrin Cecilia zum Beispiel hat *coram iudice* ein Haus verkauft, und der Magistrat *ex offio* (*per iudicem directi*) hat ihre Brüder Maren und Marko Bonioli sowie die Nachbarn auf ihr Vorkaufrecht hingewiesen⁴³. Der Metzger Peter hat keine 75 Mark gezahlt, die dem Kaufpreis des Hauses entsprechen, das er von Peter literate gekauft hat, obwohl er dort schon ein ganzes Jahr lang lebte „*sine censu aliquali*“, wie es in der Gerichtsverhandlung im Jahre 1363 der unzufriedene Verkäufer aussagte⁴⁴. Außerdem konnte theoretisch bis zum Zeitpunkt, als die Partei die übernommenen Pflichten zu erfüllen hatte, um den Eintrag in die Besitzbücher vornehmen zu können, ebenfalls ein ganzes Jahr vergehen, da nur einige Male im Jahr, zu genau festgelegten Zeiten, Einträge durchgeführt wurden. Die Geschäftsvereinbarung, die Zahlung des Preises, die Übergabe des Besitzes an der Immobilie zugunsten des Käufers, der Eintrag in die Besitzbücher stellen regelmäßig separate Handlungen dar. Und dass alles vor dem Eintrag ins Buch erfüllt werden musste, wurde besonders in Einträgen konstatiert und betont. Der Hinweis, dass es sich um einen Preis „*plene datis et persolutis*“⁴⁵ handelt, ist in einigen Katernen

⁴⁰ MCZ,IV,203.

⁴¹ MCZ,IV,278.

⁴² MCZ,VI,158/ib.172/ib.174/ib.176/ib.179/ MCZ, X, 196/ib.MCZ,XI,3 u.a.

⁴³ MCZ,IV,172.

⁴⁴ MCZ,IV,267-268).

⁴⁵ MCZ,IX,111/ib.131/ib.135/ib.138/ib.150/ib.152/ib.170/MCZ,X,16 u. a.

fast eine übliche Angabe, aber wir stoßen auch auf die eingetragene Angabe, dass die Immobilie tradiert ist (*vendidit et tradidit*).⁴⁶

Der konsensuelle Charakter der Geschäfte ist oft durch vereinbarte Anzahlungen gekennzeichnet. Ihre Natur hängt von der Vereinbarung der Parteien ab, aber einigen Einträgen nach können wir über eine gewöhnliche bußfertige Funktion sprechen. Ein gewisser Sidak hat vor Gericht die Aussage gemacht: „...quod ipse ad rationem precii maccelli dedit Hermanko pro capolo XL denarios“⁴⁷ der Bürger Velin musste im gleichen Jahre(1356) vor Gericht einen Eid „met secundus“ ablegen darüber, dass die Gegenpartei „de precio domus tenetur sibi duabus marcis denariorum“.⁴⁸ Obwohl wir über den Rechtsstreit nicht mehr erfahren, scheint es uns wahrscheinlich, dass die Anzahlung als Buße übergeben und „aufgefasst“ wurde. Es ist auch der Fall nicht viel eindeutiger, in dem festgelegt wird, dass die Partei durch Zeugen beweisen muss, dass sie die ihr übergebenen fünfzehn Gulden „in precio domus“ aufbewahrt hat⁴⁹, aber auch hier ist die Rede von dieser Art der Anzahlung. Wenn die Pflicht des Verkäufers berücksichtigt wird, dass er die zum Erstkauf berechtigten Personen über seine Absichten zu informieren hatte, direkt oder über den Magistrat, dann wurde der Kauf auch durch diese „Publizität“ mitverfolgt, und die Konsensualität des Geschäftes war, mit eventueller zusätzlicher Anzahlung, völlig zweckvoll und ausreichend. Letztendlich gab es auch, bevor die Transaktion in die Besitzbücher aufgenommen wurde und der Erwerber seine *litera confirmatoria* erwerben konnte, eine letzte „Überprüfung“ seitens des Magistrats, ob die Pflichten der Parteien zur Gänze erfüllt waren. Diese hatten weiterhin nur einen Beweischarakter, was auch durch zeitliche Trennung der Geschäftsvereinbarung von der Erfüllung der Pflichten und durch die Konstatierung in den Büchern und die Formulierungen des Eintrags in den Besitzkaternen, in denen grammatikalisch niemals das Präsens verwendet wurde, unterstrichen wird. Es wird diejenige Immobilie auf einen Erwerber eingetragen, die der Verkäufer verkauft hat, die geschenkt wurde oder dem Legat hinterlassen wurde (*vendidit, condonavit, legavit*). Der Zeitpunkt des Eigentumserwerbs stimmt mit dem Zeitpunkt des Besitzerwerbs der Immobilie überein; und die Besitzübergabe als Schlüsselhandlung und wichtiger Zeitpunkt ist durch eine obligatorische Bestätigung und Anwesenheit des Aldomaschen (*aldomassarii, testes victimatores, architriclinii*)⁵⁰, die, wie Tkalčić meint, „Wein tranken und zu Gott beteten“⁵¹ gekennzeichnet.

Das Vorkaufsrecht der Verwandten vor dem Nachbarn wurde durch einen ausdrücklichen Beschluss der Stadtgemeinde aus dem Jahre 1357 festgeschrieben.⁵² Dieses Institut hatte

⁴⁶ MCZ,IX,174/ib.MCZ,XI,67/ib.87.

⁴⁷ MCZ,IV,43.

⁴⁸ MCZ,IV,59.

⁴⁹ MCZ,IV,178.

⁵⁰ Vgl. Mažuranić, *Prinosi za hrvatski pravno-povijesni rječnik*, Zagreb, 1973. S.3-4

⁵¹ Tkalčić MCZ, IX, S. XVIII.

⁵² MCZ,IV,99 („... *minime tamen vicinus ante proximus...*)

allerdings wenige gleichnamige Institute im slawonischen Rechtsbereich⁵³. In der Praxis des 15. Jahrhunderts ist das Vorkaufsrecht der Nachbarn der fast regelmäßig vorkommenden Klausel, das Grundstück sei „*cum consensu vicinorum*“ verkauft zu urteilen, ein ganz gebräuchliches Institut⁵⁴.

Miete der Arbeitskraft ist ein übliches Geschäft des alltäglichen Lebens. Rechtsstreite der Gradecer Bürger mit Dienern und Dienerinnen, die für die Arbeit in ihren Häusern, Läden und auf dem Grundstück engagiert wurden, sind in den Gerichtsbüchern in einer großen Anzahl vorhanden. Sie enthüllen eher einen sozialen als einen rechtlichen Aspekt dieses Geschäftes, über das wir sicherlich nur die Tatsache erschließen können, dass es mittels einfacher Übereinkunft zwischen den Parteien geschlossen wurde. Die Angaben der Parteien werden ebenfalls hauptsächlich durch Zeugen und Eide bewiesen.

Der Illustrierung halber führen wir einige der notierten Rechtsstreite an.

Die Frau eines gewissen Martins musste im Jahre 1362 „*contra dictam puellam*“ mit den Zeugen Banko und Georgie vor Gericht beweisen, für welchen Zeitraum die Genannte vereinbart hatte, bei der Klägerin zu dienen („*infra quod tempus deberet servire eidem ipsa puella*“). Einen Monat später fällt das Gericht folgendes Urteil: die Beklagte hat zu arbeiten oder zu zahlen (*ipsa servitrix aut servit aut solvit*)⁵⁵. Einem Goldschmied legte das Gericht im selben Jahre auf, unter Eid zu beweisen, dass er seinem Diener Jancek Schulden in Höhe von 73 Denar und Schulden im Namen der Ernährung zurückbezahlt hatte⁵⁶. Unter Eid hat auch auf einer Verhandlung im Jahre 1363 ein gewisser Matej „bewiesen“, dass ihm ein Diener einen Schaden zugefügt hatte. Daraufhin entschied das Gericht, dass dieser für den Schaden aufkommen müsste.⁵⁷ Einigen Einträgen entnehmen wir, dass das Mietverhältnis auch jahrelang dauern konnte, ohne dass dabei die Pflichten des Arbeitgebers präzisiert wurden. Oft wurden nur Pflichten für Sicherung der Wohnung und Nahrung genannt, zu Entlohnungen kam es oft erst in Hinsicht auf Legaten und Schenkungen im Falle eines Todes. Beispielsweise hinterließ eine gewisse Doroteja ihrer Dienerin Hasu ein Grundstück „*pro serviicii ad... huc inpensorum*“⁵⁸. In den Stadtbüchern befinden sich noch viele solche Vereinbarungen, aber nicht selten auch Streitverfahren zwischen Bürgern und ihren Dienern, deren Wert oft nicht mehr als einen Forint beträgt. So ein Rechtsstreit ist beispielsweise in der Katerne vom 21. November 1363 notiert, wo ein gewisser Petar einen gewissen „quendum

⁵³ Dazu L. Margetić, Bizantsko pravo prvokupa i otkupa i njegov utjecaj na hrvatsko srednjovjekovno pravo, Starine JAZU, Knj. 59, 1984.

⁵⁴ MCZ, IX, 171, ib. 175, ib. 182, ib. 188, ib. 197, ib. 198, ib. 217, ib. 222, ib. 227, ib. 229, ib. 229, Ib. 236, ib. 238, ib. 239, ib. 241, ib. 246, ib. 247, ib. 249, ib. 259, ib. 263, ib. 265, ib. 273, ib. 276, Ib. 280, ib. 294, ib. 195, ib. 297, ib. 298, ib. 305, ib. 310, ib. 312 und noch viele anderen Einschreibunden.

⁵⁵ MCZ, IV, 215.

⁵⁶ MCZ, IV, 159.

⁵⁷ MCZ, IV, 257.

⁵⁸ MCZ, VI, 216.

Antonium“ auf eine Summe von 73 Denar verklagt, was dem Wert der nicht erbrachten „Leistung“ entspricht (*quod eos non perserverit*)⁵⁹. Bei Gradecer Handwerkern waren oft Gehilfen und Handwerksburschen engagiert, wahrscheinlich mindestens so viele wie viele Meister es auch gab. Zum Beispiel ist ein Streit zwischen dem Pelzhändler Henrik und seinem Kollegen Jurglin interessant, in dem der Letztere verurteilt wurde, an einen gewissen Henrik „*unum famulum suum*“ - „abzutreten“, damit er mit 15 Tagen Arbeit sozusagen abarbeitet, was sein Chef ihm schuldig geblieben ist⁶⁰.

Die zitierte Auswahl der Fälle aus der Gradecer Praxis illustriert die ganze Entwicklung und Bedeutung der gemieteten Arbeit, aber auch die Knappheit der Angaben, die ein besseres Licht auf diesen rechtlichen Aspekt des Alltags werfen würden. Sehr aufschlussreiche Angaben über die große Bedeutung der gemieteten Arbeitskraft in Gradec finden wir in der erhaltenen Liste der Gradecer Bevölkerung aus dem Jahre 1368,⁶¹ die uns die Tatsache enthüllt, dass es in der Stadt ein großes Angebot an unqualifizierter Arbeitskraft gab. Auf der zweiten Liste sind sogar 352 Inquilinen (Mieter) notiert, von denen nur acht je einen Weinberg besitzen (wahrscheinlich „*sub censu*“ beziehungsweise langfristig verpachtet). Ein Drittel trägt den „Beruf des Ligonisten“ (*cum ligone*) bzw. Gräber, Feldarbeiter auf fremdem Boden für einen Tageslohn. Ein weiteres Drittel auf der Liste ist mit gar keinem Beruf gekennzeichnet, aber der niedrigsten Steuer von 10 Denar nach, die die Mehrheit dieser der Gemeinde zahlt, handelt es sich um unqualifizierte Arbeitskraft, mit schlechtem Eigentumsstand, die bereit ist, jegliche Arbeit im Haus, in Läden und auf Grundstücken der Gradecer Bürger aufzunehmen. Wenn die Stadt zu dieser Zeit cca. 3000 Einwohner hatte⁶², bringt uns die Zahl von 352 Inquilinen in Hinsicht darauf, dass nicht die gesamte unqualifizierte Arbeitskraft berücksichtigt wurde, der Schlussfolgerung näher, dass die Stadt voll mit Inquilinen war.

Gesellschaft (societas) Den häufigen in den Gerichtsbüchern notierten Streitsachen von Teilhabern nach zu urteilen ist der Zusammenschluss oder der gemeinsame Geschäftsbetrieb, vor allem in Handelsgeschäften, in der Praxis der Gradecer Händler und Handwerker überhaupt keine Ausnahme. Die Summen, die genannt werden, Geschäfte, die sich kaum errahnen lassen, die Anzahl der Mitglieder, die sich zusammenschließen, sprechen darüber, dass das Gradecer *societas in mercandum* (*societas ad lucrandum*, *socium* vulgo „*kethus*“ dictum, „*kethusina*“, *consocius* vulgo *ketus*)⁶³ nicht die Grenzen eingeschränkter und bescheidener Handlungen überschreitet. Über diese Zusammenschlüsse kann man nicht wie über entwickelte Assoziierungen mit großem Kapital sprechen⁶⁴, wie man unter anderem auch nicht über Gradec und den Gradecer Handel, wie auch Tkalcíč festlegt, wie über einen „internationalen oder großen Handel“ sprechen kann.

⁵⁹ MCZ,IV,320.

⁶⁰ MCZ,IV,325.

⁶¹ MCZ,XI, 227-249.

⁶² Vgl. K.-D. Grothusen, op.cit.S.168.

⁶³ MCZ,V,197/MCZ,VIII,106- 107.

⁶⁴ MCZ,IV,258/ib.305/ib.317/MCZ,VII,264/MCZ,VIII,106-107.

c. Das Erbrecht

Das Erbrecht hat sich in der Praxis des 14. und des 15. Jahrhunderts im Vergleich mit der Regelung des grundlegenden Privilegs, wie die Inscriptionen der Stadtbücher zeigen, in zwei Richtungen geändert.

Erstens: Wenn es um unbewegliche Güter ging (*res vero immobiles, domos, curiam, vineas, terras et hedeificiis*), gelten im grundlegenden Privileg Söhne als Erbfolgen, die nach *ipso iure* und ohne irgendwelche vorherigen „Konsultationen“,⁶⁵ die für die restlichen Verwandten vorgesehen sind, erben. Jedoch ist gemäß Gradecer Praxis die Frau, die *prima heres* des Gatten⁶⁶, gleichgesetzt mit den Deszendenten des Erblassers beider Geschlechter, mit denen sie in Gruppe der Erben der ersten Ordnung „integriert“ ist. Des Weiteren ist sie in Bezug auf ihre Erbrechte auch mit ihren Brüdern völlig gleichgestellt⁶⁷. Das Prinzip der Gleichheit der Deszendenten beider Geschlechter,⁶⁸ was in direktem Gegensatz zu den Bestimmungen des Privilegs steht, sowie die Ehe als Grundlage der Erbfolge ist in dem Gradecer Gewohnheitsrecht zur Gänze entwickelt⁶⁹. Quellen zeigen uns ausgiebig, dass die Tochter „*vera heres*“ genauso wie ihre Brüder, bzw. dass die Ehefrau, außer in Fällen, wenn Bedingungen für die Anwendung des Prinzips *paterna paternis – materna maternis* bestehen⁷⁰ und wenn der Erblasser die Ehefrau nicht ausdrücklich zum Erbfolgen ernannt hat, zu den Erben der ersten Ordnung gehört. In den Gradecer Katernen finden wir keine Spur irgendeiner Diskriminierung der Frau oder weiblicher Deszendenten, was als Resultat ihrer spezifischen eigentumsrechtlichen Lage, ihrer Einbezugnahme in einige wirtschaftliche Aktivitäten der Stadt, der Anwendung des Prinzips der Pluralität von Eigentumsmassen in der Gradecer Familie und als Resultat noch einiger anderen Faktoren anzusehen ist.

Zweitens: Das grundlegende Privileg nimmt dem Erblasser, wenn es um die Hinterlassenschaft unbeweglicher Güter geht, die Freiheit, ein Testament zu verfassen, solange sich auf der Liste der Blutsverwandten mindestens noch der entfernteste Verwandte befindet. Der Möglichkeit der Verfügung über unbewegliche Güter wurden eigentlich im Laufe der folgenden Jahrhunderte hauptsächlich die gleichen Grenzen gesetzt; das Recht des Blutsverwandten, dass er als Erbe der unbeweglichen Güter des Erblassers auftreten konnte, wurde auch später durch keine Limitierungen des Verwandtheitsgrades eingeschränkt. Doch das Gewohnheitsrecht hat über Umwege trotzdem einige Änderungen und Erweiterungen der testamentarischen Freiheit in Hinsicht auf unbewegliche Güter erfahren. Auch wenn es um Fälle geht, die durch ihr relativ seltenes Vorkommen eher eine Ausnahme der bestehenden Regel darstellen, ist schon

⁶⁵ Vlg. MCZ, I, Doc. I /ib, 48,

⁶⁶ Dazu M. A. Maršavelski, *Iz pravne prošlosti Zagreba*, op.cit. S.26-27/52-53/133-141,

⁶⁷ MCZ, IX, 84/ MCZ, X, 112.

⁶⁸ MCZ, VI, 142. („*Item iurati adjudicaveru ..ut ipsa est vera heres in possessionibus et rebus ipius Mathei patris sui.. et inter alias sorores et fratres suos in eisdem rebus et bonis ac possessionibus dicti patri sui concernere videtur...*“).

⁶⁹ M. A. *Iz pravne prošlosti*, op.cit. S.133 – 148.

⁷⁰ MCZ, IX, 181-182.

allein ihr Vorkommen Indikation genug, um die Tatsache aufzudecken, dass die Mitte des 13. Jahrhunderts gesetzten Grenzen der Freiheit, ein Testament zu verfassen, in einer Zeit und Umgebung, als alles dem Markt untergeordnet und in Ware umgewandelt wurden, nicht unberührt bleiben konnten. Die Quellen aus dem 14. und 15. Jahrhundert geben uns Beispiele, aus denen zu erkennen ist, dass trotz der üblichen Hinterlassenschaften an die Kirche, kirchliche Reihen, Klöster sowie Einrichtungen *piae causae*, bis zu einem bedeutenden Maße auch Hinterlassenschaften unbeweglicher Güter an Drittpersonen – nicht Verwandte – toleriert wurden, mit der Anmerkungen wie „*pro serviciis*“, „*pro famulatu*“, „*pro gratitudine*“⁷¹ usw. Solche Verfügungen stellen den Beginn der Erweiterung der durch das grundlegende Privileg gesetzten Grenzen des Testamentrechts.

6. Zagreber Gradec als Gebiet des Einflusses der Renaissance des römischen Rechts

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in der Zeit der größten Blütezeit des mittelalterlichen Gradec, enthüllen uns die zur Verfügung stehenden Quellen mehr oder weniger die Anwesenheit gewöhnlicher Kanäle, durch die das allgemeine Recht der Postglossatoren als zusätzlich erforderliche Regelung des dynamischen Verkehrs in die Stadt gelangte. In Gradec sind diese Kanäle sogar noch direkter, und die Einflüsse eines Handels, der „weder groß, noch international ist“ viel stärker, als das in einer „kontinentalen“ Stadt zu erwarten wäre. Des Weiteren schlug Gradec seine Geschichte als freie Königsstadt im Schatten des schon fast eineinhalb Jahrhunderte alten kulturellen Zentrums des mittelalterlichen Slawoniens – der Zagreber Diözese auf. In den Jahren, als die Stadt aus der Asche emporstieg und als Gradecer Festungen gebaut wurden, nahm in der Zeit des Bischofs Stjepan II und am meisten durch seinen Verdienst das Zagreber Kaptol seine Arbeit als glaubwürdiger Ort auf. Die Kathedralenschule rekrutierte ihre ersten Studenten der Universität in Paris und in italienischen Städten. Der Bischof Stjepan II hat höchstwahrscheinlich ein Theologiestudium in Paris abgeschlossen, wohin er auch den künftigen Erzbischof Ugrin von Split entsandte. Dieser französische Einfluss wird auch später unter Bischof Augustin Kazotić nicht geschwächt, ebenfalls Theologie- und Philosophiestudent an der Dominikaneruniversität in Paris. Im Einklang mit den Ambitionen in Bezug auf den Ausbau der Kaptoler Kanzlei gehen Zagreber Kanoniker schon zu Beginn der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts an italienische Universitäten, um Jura zu studieren⁷².

⁷¹ MCZ, VI, 216/ib. 263/ib. 403/ MCZ, IX, 41/ib. 43/ MCZ, XI, 36/ib. 43. Vgl. M.A. Maršavelski, *Legati pro anima u katernama Zagrebačkog Gradeca*, Historijski Zbornik Filozofskog fakulteta u Zagrebu, 1/1989.

⁷² Schon im Jahre 1268 besucht Petrus, prepositus de Zagrabia, den Studiengang Kirchenrecht in Padua, und höchstwahrscheinlich wurden auch andere Universitäten in Italien besucht. Ivan Gorički, höchstwahrscheinlich Verfasser des Statuts capituli zagrebiensis, „ältester historisch-juridischer Autor des pannonischen Kroatiens“, der „seine Zeit gekennzeichnet hat“, hat laut Meinung von Tkalčić zu Beginn des 14. Jahrhunderts Rechtswissenschaften in

DAS GEWOHNHEITSRECHT UND RICHTPRAXIS DER ZAGREBER GRADEC

Im nahe liegenden Gradec, das territorial nur durch einen Bach von der Diözese getrennt war, stand alles im Zeichen des Handels und des Handwerks. Erfolgreiche geschäftliche Personen stellen schon seit Mitte des 14. Jahrhunderts, ab wann wir auch über eine große Menge an Quellen verfügen, eine wirtschaftliche und gesellschaftlich überlegene Bevölkerungsschicht dar, die die wichtigsten Funktionen hält und in allen Sphären des Lebens Einfluss nimmt. In diesem Zeitraum ist in den Gradecer Büchern eine ziemlich hohe Anzahl von so genannten „Literaten“ registriert - schreibkundigen Personen, die Kenntnisse über die offizielle lateinische Sprache haben. Im Jahrzehnt von 1355 bis 1365 sind in den Gerichtsbüchern elf Literaten notiert, die in verschiedenen Rollen auf Verhandlungen auftreten oder erwähnt werden. In denselben Büchern werden bis 1391 insgesamt 26 Literaten genannt, und im Zeitraum von 1375-1391 sind 119 von ihnen in verschiedenster Weise auf Gerichtsverhandlungen anwesend. In den Besitzbüchern, seit ihrer Einführung im Jahre 1384 bis 1402, werden sie in 34 Einträgen als Erwerber oder Verkäufer, wenn nicht schon als Eigentümer der benachbarten Immobilien, genannt, und es werden auch mehrere „Scriptoren“ erwähnt. Es handelt sich wahrscheinlich

Bologna studiert. (Schon 1319 ist Gorički in Zagreb *magister canonicus*). Seine Fertigkeiten, wie Tkalić durch die Beschreibung seiner Geschäfte feststellt, waren so gut, dass „sogar Weltgeistige in Bezug auf rechtliche Geschäfte von ihm Rat und Hilfe suchten“. Die Notare vom Kaptol sind gewandte Verfasser der *publica instrumenta*, wie beispielsweise dasjenige aus 1391 „*per manum viri magistri Gogan, lector necnon magistri notariorum nostrorum*“, später des Missbrauchs des Kaptoler Siegels angeklagt. Das Dokument, das Ende 1397 verfasst wurde durch welches noch einmal vor neutralen und hochgelehrten Zeugen die Entscheidung des Bischofs über die Exkommunikation des Gradecer Bürgers bestätigt wird, hat eine Form eines einwandfreien notariellen Instruments, verfasst von Karolus Petrucio de Fulgineo, *publicus apostolica et imperiali auctoritate notarius*. Von den Zeugen werden Mateus de Vicedominis de Placencia, *utriusque iuris doctor* genannt. Zu dieser Zeit hat Kaptol auch eigene Doktoren der Rechtswissenschaften. Wie Studien zeigen, wird in einem Dokument aus 1379 in Padua Johannes, *decretorum lector Zagrabiae, custos ecclesiae Chasmaniensis*, erwähnt, und dort studiert auch Nikola Nikola, Sohn von Stjepan aus Slawonien, sowie Gorički Archidiakon Andrej Rechtswissenschaften. Im Jahre 1399 studiert auch Petar Sec (*Petrus de Sech, archidiaconus Zagrebiensis*) an der Universität von Padua Rechtswissenschaften. Über eventuelle Studenten in Bologna haben wir aus diesen Gebieten keine Angaben – die Dokumente aus Bologna müssten erst hinterfragt werden. An dieser renommiertesten juristischen Universität bestand das Kirchenrecht und Römische Recht zuerst aus separaten „Korporationen“, die später zu einer Universität zusammengeschlossen wurden. Die *Maxime „ecclesia vivit lege romana“* bestreitet niemand, aber sie stellt auch die Tatsache dar, die beispielsweise Denifle betont, dass das Kirchenrecht seine wissenschaftliche Bearbeitung auf dem römischen Recht basiert und dass die Studenten des Kirchenrechts sich parallel auch mit dem römischen Recht zu befassen hatten. Davon überzeugen uns auch erhaltene Abschriften der Vorlesungen des Professors in Kirchenrecht Angelo de Casstra und anderer Professoren aus Padua, die deren Studenten, gewisse Doktoren der Rechtswissenschaften Blaz od Moravca (promovierte 1467) und sein Kollege Martin od Gradene, nach Zagreb gebracht haben. Die Handschrift von Blaz od Moravca, in der auf 324 Folien die Vorlesungen des Professors von 1463-1467 notiert sind, enthält zum Beispiel einen systematischen Überblick über ca. 190 Klagen des römischen Rechts. Wenn mit Ivan Vitez, der 1448 in Padua Kirchenrecht doktorierte, sowie Stjepan Brodarić, der im Jahre 1506 ebenfalls Kirchenrecht doktorierte, die Liste der Padua Studenten aus Zagreb ausgeschöpft ist, bleibt die Frage über ihre Anzahl an den restlichen juristischen Universitäten offen. Außerdem tauchte kurz nach der Katastrophe von Mohač ein ungarisch-illyrisches Kollegium auf, das in Bologna von Pavao Zondinus gegründet wurde und in dem auf Empfehlung des Zagreber Kaptols begonnen wurde, die hier lebenden Menschen systematisch zu schulen. Besucher und späterer Direktor des Kollegiums von Zondinus, und späterer Präpositus der Zagreber Diözese, Baltazar Dvorničić Napuly gründete nachdem er mit drei Dokortiteln aus Bologna zurückgekehrt war, Ende des 16. Jahrhunderts die erste „spezialisierte“ juristische Schule, in der er selber Kirchen- und Zivilrecht unterrichtete.

um schreibkundige Personen, die zu Hause in der Gradecer Schule ausgebildet wurden. Dass ihre Kenntnisse über die offizielle gerichtliche Sprache sehr geschätzt wurden, ist nicht schwer anzunehmen, wenn wir beispielsweise die teuren Leistungen des Verfassens von Dokumenten seitens der Kaptoler Kanoniker Mitte des 15. Jahrhunderts berücksichtigen. In den Stadtbüchern werden Dokumente, Schuldbriefe, schriftliche Testamente, Bestätigungen erwähnt, und die Vertretung einer anderen Person vor Gericht aufgrund entsprechender Dokumente (*litera procuratorie*) ist keine Ausnahme. Sie waren alle mehr oder weniger in Marktgeschäfte eingeweiht und, auch wenn sie nicht besonders geschult waren, sicher informierter und geschickter bei rechtlichen Geschäften als diejenigen, die seltener mit solchen Geschäften zu tun hatten. Und wenn sie neben ihrer schriftlichen „Aktivität“ und ihrem Auftreten vor Gericht auch noch professionelle Beratung ausübten, gab es keinen Grund, sie nicht „Advokaten“ zu nennen, die wahrscheinlich diese Geschäfte eher als Zweitberuf neben ihrer gewöhnlichen Tätigkeiten des städtischen Menschen (Handel, obligatorischer Immobilienfond) ausübten. Für einige war dies auch wahrscheinlich der Hauptberuf, wenn sie schon nicht als Schreiber und rechtliche Vertreter bei verschiedenen angesehenen Persönlichkeiten engagiert waren. In Bezug auf einen gewissen Literaten Fabijan hat die Gemeinde beispielsweise in *generali consilio* eine Entscheidung getroffen, dass der Genannte aus Gründen, die uns nicht offenbart werden, niemanden mehr aus der Stadt vertreten darf⁷³.

Die Lateinkenntnisse der städtischen Notaren⁷⁴ sind nicht tadellos, aber über ihre juristische Ausbildung – höchstwahrscheinlich *ars notarialis* – überzeugen uns ihre Formulierungen in den Gerichts- und Eigentumsbüchern, ihre Anwendung und ihre gute Beherrschung der juristischen Terminologie, ab und zu aber auch der Versuch einer fachkundigen „Beschreibung“ des Inhalts juristischer Einrichtungen⁷⁵. Offizielle Gemeindenotare hatten in allen Geschäften der Stadt eine zentrale Rolle. Aufgrund ihrer fachkundigen Kompetenz, aber auch aufgrund der Tatsache, dass sie ihre Funktion jahrelang, manche sogar über Jahrzehnte hinweg ausübten, übten sie sogar mehr Einfluss auf die Gerichtspraxis und Formung des Gewohnheitsrechts als der Richter und die restlichen Mitglieder des Magistrates aus, die, auch wenn sie sich hauptsächlich in diesen Rollen austauschten, durch die Kürze ihrer Mandate begrenzt waren. Geschäfte, die zu ihrem Tätigkeitsbereich gehörten, waren so zahlreich, dass es vorkam, dass neben

⁷³ MCZ,V,303. („... ipse Fabianus nunquam nulli hominum in medio nostro possit esse procurator“).

⁷⁴ In der Stadt gibt es viele die den Titel „Magister“ tragen. Auf der Liste der Einer von ihnen ist der Sohn des Banus Mikac, ein Anderer, Magister Peter Lugerije, der das größte Haus in der Stadt hat. Jedoch befinden sich in den Gerichtsbüchern in dieser Zeit viel mehr „Magister“, weshalb ganz sicher ist, dass dies nicht alle „in der Ferne geschulte Personen sind“, sondern, wie Le Goff hinweist, der Terminus „Magister“ hat auch die Bedeutung des Meister als Oberhaupt einer Werkstatt, was unter anderem auch Gradecer Quellen bestätigen („magister sutoris“, „magister Thoma faber“). Später wird dies zur Bezeichnung für „Herr“, ein Äquivalent für den Terminus „dominus“.

Die Professionalität, Ausbildung und der direkte Einfluss der Gradecer offiziellen Gemeindenotare auf die Gradecer Gerichtspraxis, die alle der Reihe nach den Titel „Magister“ tragen, sind natürlich nicht zu bezweifeln.

⁷⁵ MCZ, IX,165/MCZ,X,79.

dem Hauptgehilfen noch zwei Assistenten engagiert waren. Magister Thomas, der auf dem Sabor 1321 in Zagreb die Interessen der Stadt vertrat, wird als „*principalis notarius civitatis*“ bezeichnet, und in der Gerichtskaterne aus 1335 werden auch „*vicenotarius*“⁷⁶ und „*protonotarius*“ genannt. Der Gemeindenotar vertrat die Interessen der Gemeinde nach außen, wenn dies nicht der Richter persönlich oder die Delegation des Magistrates tat, wie dies der genannte Thomas machte. Als fachkundige Personen waren sie in zahlreichen Streitverfahren, die Gradec ständig mit seinen Nachbarn führte, engagiert. Zu Hause führten sie Gerichtsbücher und waren auf allen Verhandlungen anwesend — wegen ihrer Professionalität und Erfahrung wahrscheinlich nicht nur als technische Personen, sondern auch als geschätzte Konsultanten der Gerichtsräte. Ab 1384 führten sie auch den Register über den Verkehr von unbeweglichen Gütern, schrieben *litera confirmatoria*, die dem Erwerber der unbeweglichen Güter zugestellt wurden, Dokumente über Geschäfte, die Parteien *coram magistratu* vereinbarten, sowie andere Geschäfte des städtischen Judiziums. Sie waren auch für die Einbringung des Wein- und Getreidezehntels der Bürger engagiert, wofür ihnen nach dem Kaptoler Statut der hundertste Teil des Betrages zustand. Die Einbringung von Abgaben (*dacia regis* und *taxa communitatis*) beziehungsweise die Notizführung darüber gehörte sicherlich zu ihren Zuständigkeiten, über die sie, wie wir den Quellen entnehmen, besondere Register führen mussten. Die erhaltene Einwohnerliste und die Kurie aus 1368 gehören offensichtlich zu so einem Register. Außer der Funktion des Notars übten einige von ihnen auch die Funktion „*magistri scolae*“ aus, wofür sie separat von der Gemeinde einen Lohn erhielten⁷⁷.

⁷⁶ MCZ,IV,II/ib.14.

⁷⁷ Aus einer Rechnung der Justizkasse aus der Mitte des 25. Jahrhunderts erfahren wir, dass den Notaren 12 Gulden gezahlt wurden und, wenn sie auch eine Grader Schule leiteten, weitere 9 Gulden. Aber außer der genannten Einnahmen aus Einbringung des Wein- und Getreidezehntels und des Gemeindelohns genossen Notare auch besondere Privilegien, die für die Mitglieder des Magistrats vorgesehen waren. Sie waren nämlich wie die Richter und die Mitglieder des Magistrates „*et alius non solvencium*“ von Abgaben und Steuern für Grader Immobilien-eigentümer befreit — wie uns darüber die Liste aus 1368 informiert. Tkalčić stellt sicher mit vollem Recht fest, dass dies ein „sehr hervorragender Dienst“ war. Der Hauptnotar wurde in *generalis consilio* gewählt, wie dies in der Besitzkaterne aufgeschrieben ist, nach der Wahl von Toma Isipov wurden die restlichen wahrscheinlich nur „benannt“. In den sechziger Jahren wird in den Gerichtsbüchern ein gewisser Magister Johannes oft erwähnt, ein Stadtnotar, der, wie einige Einträge zeigen, mit großer Kunst vor Gericht eigene Geschäfte führte. In den siebziger und achtziger Jahren des 14. Jahrhunderts werden als Stadtnotare Magister Pavel, Eigentümer des Hauses in Nova Ves (*Nova villa civitatis*), Nikola Pravdic erwähnt. Etwas später tritt durch sein Auftreten im Namen der Gemeinde und durch seine jahrelange Ausübung dieser Funktion Toma Isipov hervor — einer der Exkommunizierten der Bischoffliste aus 1391. In den zwanziger Jahren des 15. Jahrhunderts werden als Grader Notare Magister Fabijan, Gaspar, Sohn des geschätzten Goldhändlers Kozma, und noch einige genannt, und von den dreißiger bis hin zum Anfang der siebziger Jahre des 15. Jahrhunderts taucht als Stadtnotar Marej auf, Sohn von Luca, der einige Zeit lang (1437, und wahrscheinlich auch in anderen Jahren) auch die Funktion des *magistri scolae* ausübte und den wir in den Besitzbüchern als Eigentümer ziemlich vieler Immobilien vorfinden. Die Zeit des Notars Marej ist eine Zeit mit zu verspürendem, geringerem rechtlichem Verkehr, was auch der viel geringeren Anzahl der Streitverfahren in den Gerichtsbüchern und dem viel bescheideneren Immobilienverkehr, der in Besitzbüchern eingetragen ist, zu entnehmen ist.

Es besteht kein Zweifel, dass der dynamische Gradecer Markt ein günstiger Bereich für seine Anwendung war. Italienische Händler mit festem Wohnsitz in Gradec dominieren in diesem Zeitraum und stellen, wie schon gesagt, die Gardecer Elite dar, die von Schlüsselfunktionen in der Stadt aus, vor allem durch die kontinuierliche Anwesenheit im Gerichtswesen der Stadt – in der ersten Instanz und, viele von ihnen, lebenslang in der zweiten Instanz, direkt auf die Entwicklung des Gradecer Rechts Einfluss nehmen⁷⁸. Da dieses sich fast ausschließlich über die Gerichtspraxis und das Gewohnheitsrecht entwickelte, frei von irgendwelchen Eingrenzungen, war die Tür weit offen für den Durchbruch neuer Erkenntnisse, die Einführung fertiger Lösungen, Vereinheitlichung der heterogenen Praxis, wie auch die ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung war. Da sich in dieser Zeit das römische Recht schon Jahrhunderte lang auf dem Thron theoretischer Studien befindet, finden wir langsam, aber sicher seinen Platz im Leben der mittelalterlichen Städte. In Gradec wurde alles, was von dieser Seite kam, mit großem Respekt aufgenommen und stieß auf positives Echo. Wachsende Schreibkenntnis, Wirkung des nahen glaubwürdigen Ortes, in dem die an italienischen Universitäten gebildeten Personen tätig waren, ausgebildete Notare und Doktoren der Rechtswissenschaften, die wir in dieser Zeit in Gradec vorfinden, sprechen deutlich darüber, dass sich das Zagreber Gradec, was den Handel anbelangt, in einer postglossatorischen Renaissance befand⁷⁹. Leider ist das Gradecer 15. Jahrhundert durch wirtschaftliche und politische Schwächung der Stadt und durch das Ausklingen des Handels gekennzeichnet. Die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts ist von der türkischen Gefahr und anderer „Missgeschicke“ geprägt, die es uninteressant für reisende Händler machen, und noch weniger interessant für diejenigen, die gekommen sind, um in der Stadt zu bleiben, wie das ein Jahrhundert zuvor der Fall war. Somit bleibt Gradec schon schnell nach seiner Blütezeit, in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in Hinsicht auf die Wirkung der Renaissance der Rechtswissenschaften hauptsächlich zurück.

Wie auch anderswo vermischten und verschmolzen sich die Normen des Gewohnheitsrechts in eine integrale Ganzheit des allgemeinen Rechts, und so ist es ebenso schwer wie überflüssig, die Konstatierungen des Einflusses des römischen Rechts durch die Trennung oder Darstellung einzelner Elemente der Einrichtungen als „römische“ Einrichtungen zu bestätigen, dass in einzelnen Lösungen, terminologischen Übereinstimmungen und Ähnlichem die „Beweise“ der Anwesenheit des allgemeinen Rechts und die Resultate seiner Rezeption erkannt werden. Die größten und wichtigsten Einflüsse der Rezeption des römischen Rechts bestehen aus der Schaffung eines Ortes und eines günstigen Bodens für die Annahme neuer Erkenntnisse, die dem feudalen System fremd sind. In den Einträgen der Gardecer Notare, in denen die Befugnisse des Eigentümers „beschrieben“ werden, finden wir mehr römisches Recht vor, als es in Wirklichkeit tatsächlich angewandt wurde. Aber es ist dieser erkennbare Einfluss der Rezeption, der die theoretischen Grundlagen für schon stufenweise bestehendes, in der

⁷⁸ Vgl. dazu oben bei Anm.24.

⁷⁹ Vgl. M. Apostolova Maršavelski, *Iz pravne prošlosti, op.cit.*, Cap.Zagrebački Gradec kao tlo postglosatorske renesanse, S.64-72.

Praxis „vollständigeres“ und „untrennbares“ Eigentum darstellt. Die wichtigsten Geschäfte im Verkehr werden mit Konsensus geschlossen, aber sie werden begleitet von typischen mittelalterlichen Eiden, in denen die nackte Form den wahren Inhalt in den zweiten Plan drängt. Und so erkennen wir auch hier die spezifische Verbindung des Einflusses des entwickelten Marktes des Gewohnheitsrechtes und des allgemeinen Rechts. Der letzte Wille bleibt in diesem ganzen Zeitraum durch typische mittelalterliche Eingrenzungen, die schon Mitte des 13. Jahrhunderts festgelegt wurden, *de iure* eingegrenzt. Aber die Praxis bringt vieles in Bewegung und ändert sich, und viele dieser Änderungen sind durch die Akzeptanz römischer Auffassungen gekennzeichnet. In einzelnen Einrichtungen können wir das eine oder andere Element als „römisch“ identifizieren, aber in dieser spezifischen Mischung mit dem Gewohnheitsrecht bleiben sie trotzdem ursprüngliche Gebilde dieses Rechts, nämlich Einrichtungen *sui generis*, die konkrete Bedürfnisse und den Zustand des Gradecer Marktes aufrechterhalten.

Am Ende, nachdem wir festgestellt haben, dass das postglossatorische Recht im Zagreber Gradec auf das erwartete Echo stieß, wie es unter anderem auch in der Mehrheit der entwickelten Städte in Mittel- und Westeuropa der Fall war, weshalb diese Einflüsse als wichtige Elemente der Entwicklung des Zivilrechts anzusehen sind, die die Entwicklung der Zivilistik und der zivilistischen Wissenschaften im Allgemeinen determiniert hat, dürfen wir auch die unausweichlichen, notwendigen und anwesenden Einflüsse des Kirchenrechts sowie die Rechte ethnischer Gruppen, aus denen die Gradecer Bevölkerung bestand, nicht außer Acht lassen. Durch eine spezifische Erkenntnisnahme des Rechtes durch die Praxis, in der sich sukzessiv und abwechselnd – wie gesagt – die Vertreter dieser Gruppen an der Spitze der Verwaltung und des Gerichts austauschen, sind im Gradecer Recht notwendigerweise und unausweichlich auch Einflüsse des „herkömmlichen Gewohnheitsrechts“ dieser Gruppen vorhanden – germanisches, ungarisches und natürlich das Gewohnheitsrecht der slawonischen ethnischen Gruppe. Darüber hinaus darf auch die Tatsache nicht außer Acht gelassen werden, dass sich das Recht des mittelalterlichen Slawoniens im Allgemeinen, und vor allem in der Domäne des öffentlichen Rechts, in einer Gemeinschaft mit Ungarn befand und somit verständlicherweise unter starkem Einfluss des ungarischen Rechts stand. Die Hinterfragung der Reichweite dieser Einflüsse ist eine zu hinterfragende Aufgabe, die noch zu bearbeiten ist.

